Praxis Dr. med. André Ulmer
FA f. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Katharinengasse 18, 01558 Großenhain
Tel: 03522 38519
951390500

Vereinbarung über eine privatärztliche Behandlung auf ausdrücklichen Wunsch eines gesetzlich Versicherten

1. Ausdrücklicher Wunsch des Patienten

Ich bin gesetzlich krankenversichert.
Ich wünsche aus eigener Initiative und ausdrücklich, für den nachfolgend bezeichneten Behandlungsfall nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, sondern auf eigene Kosten privatärztlich behandelt zu werden:

Behandlungsanlass: _____

Behandlungstermin: _____

Mir ist bekannt, dass diese Entscheidung freiwillig ist und nicht Voraussetzung dafür ist, vertragsärztliche Leistungen der Praxis im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen und vertragsärztlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen.

Der Arzt hat mich nicht dazu veranlasst, auf eine mir zustehende GKV-Leistung zugunsten einer Privatbehandlung zu verzichten.

2. Privatärztliche Abrechnung

Die in diesem privatärztlichen Behandlungsfall tatsächlich erbrachten Leistungen werden nach der GOÄ berechnet.

GOÄ-Nr.	voraussichtliche Leistung	Faktor	voraussichtlicher Betrag in €

Voraussichtliche Gesamtkosten: _____ **€**

Über die voraussichtlichen Kosten wurde ich vor behandlungsbeginn informiert.
Die endgültige Rechnung richtet sich nach den tatsächlich erbrachten und nach der GOÄ berechnungsfähigen Leistungen.

3. Kostentragung

Ich verpflichte mich, die Kosten der vereinbarten privatärztlichen Behandlung selbst zu tragen. Mir ist bekannt, dass die gesetzliche Krankenkasse diese privatärztlich vereinbarten Kosten grundsätzlich nicht übernimmt. Eine etwaige Erstattung durch andere Kostenträger ist von mir selbst zu klären.

Für die bloße Vereinbarung oder Reservierung des Behandlungstermins wird keine ärztliche Gebühr erhoben. Für ein unentschuldigtes Nichtwahrnehmen des Termins berechnen wir ihnen jedoch ein Ausfallhonorar.

4. Zugeordnete Leistungen

Leistungen und Verordnungen, die Bestandteil des vereinbarten privatärztlichen Behandlungsfalls sind, werden nicht zugleich zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet.

5. Medizinische Aufklärung

Soweit diagnostische und therapeutische Maßnahmen einer Einwilligung und medizinischen Aufklärung bedürfen, erfolgen diese gesondert nach § 630d, 630e BGB. Diese Vereinbarung ersetzt die medizinische Aufklärung nicht.

6. Ausfertigung

Ich habe Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen und erhalte eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Großenhain, den _____

Patient/in _____

HNO GROSSENHAIN